

Per E-Mail:
info.vdkfa@sg.ch

Kanton St. Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Herrn Regierungsrat Beat Tinner
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen

St. Gallen, 07. März 2022

Vernehmlassung: Entwurf eines II. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, danke ich Ihnen namens der SVP Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anregungen bei der Ausarbeitung berücksichtigen würden.

Zusammenfassung / Anpassungen

Der vorliegende II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung verfolgt drei Ziele. Erstens soll die Motion 42.18.24 «Massnahmen zur zielgerichteten und nachhaltigen Entwicklung des St.Galler Waldes», die vom Kantonsrat am 13. Juni 2019 gutgeheissen wurde, umgesetzt werden und zusätzliche Fördertatbestände geschaffen werden. Zweitens soll das Einführungsgesetz an die punktuell geänderte übergeordnete Bundesgesetzgebung über den Wald angepasst werden. Und drittens sollen mit einzelnen Änderungen Probleme beseitigt werden, die sich im bisherigen Vollzug des Gesetzes gezeigt haben. All diese Punkte und Anliegen werden erfüllt.

Die wichtigsten Anpassungen sind folgende:

- RRB 2022/060 / Beilage 4/27
- Die St.Galler Wälder sind an den Klimawandel anzupassen. Der Kanton wird Massnahmen zur Förderung stabiler, gestufter, artenreicher und ans Klima angepasster Wälder verstärkt unterstützen.
- Für die Entschädigung von Kosten für Massnahmen oder infolge Einschränkungen der Bewirtschaftung in Trinkwasserschutz- oder Naherholungsgebieten wird kein neuer Fördertatbestand im EG-WaG geschaffen. Allfällige Entschädigungen sind von

den betroffenen Waldeigentümerinnen bzw. -eigentümern selbst auszuhandeln. Eine neue Bestimmung gibt dem Kantonsforstamt allerdings die Möglichkeit, entsprechende Empfehlungen für Grundwasserschutzzonen abzugeben.

- Die Förderung von Erschliessungsanlagen wird gestützt auf das WaG auf Waldflächen ausserhalb des Schutzwaldes ausgeweitet. Im Vordergrund stehen Beiträge für temporäre forstliche Seilkrananlagen.
- Die im EG-WaG angelegte Förderung der Holznutzung und -verwendung wird an die Regelung des Bundes angepasst. Die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie sind bei kantonseigenen und subventionierten Bauten zu prüfen und die Nachhaltigkeit ist bei der Prüfung mit zu gewichten. Von dieser Pflicht werden neu auch die politischen Gemeinden erfasst.
- An die Kosten für die Schutzwaldpflege sowie zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von forstlich relevanten Neophyten sollen die politischen Gemeinden einen finanziellen Beitrag leisten.
- Wer im Wald im Auftrag Holzerntearbeiten durchführt, muss gestützt auf Art. 21a WaG vom Bund anerkannte Kurse besucht haben oder über eine Anerkennung des Kantonsforstamtes für eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Die bestehende Richtlinie des Kantonsforstamtes wird im EG-WaG verankert.
- Die Pflichten bei Waldschäden und beim Auftreten von Schadorganismen (auch ausserhalb des Waldes) werden wie im WaG auf die Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, ausgedehnt und inhaltlich breiter gefasst. nur selten genutzt haben.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen zusätzlichen Fördermassnahmen decken sich im Wesentlichen mit den entsprechenden Programmen des Bundes, weshalb sich der Bund zur Hauptsache an den Kosten beteiligen wird. Mit dem Vollzug des vorliegenden II. Nachtrags werden Kantonsbeiträge von jährlich höchstens 1,5 Mio. Franken benötigt. Die zusätzlich zu erwartenden Bundesbeiträge belaufen sich auf jährlich rund 2 Mio. Franken.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen